

Geschäftsverzeichnismn. 324 und 348
Urteil Nr. 67/92 vom 12. November 1992

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Mai 1991 zur Bestätigung der Veranlagung und Erhebung des Steuerzuschlags auf die Grundsteuer der Provinz Brabant für das Jahr 1988, erhoben durch Eric Mergam am 4. September 1991 beziehungsweise durch Dominique Bastenier und Marianne Balleux am 16. Dezember 1991.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Wathelet und J. Delva, sowie den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und L. François, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschrift vom 1. September 1991, die dem Hof mit einem am 4. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. September 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhob Eric Mergam, handelnd in seiner Eigenschaft als Brabanter Provinzialratsmitglied sowie als Steuerzahler, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Lombard 39D, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Mai 1991 zur Bestätigung der Veranlagung und Erhebung des Steuerzuschlags auf die Grundsteuer der Provinz Brabant für das Jahr 1988, das am 18. Juni 1991 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde.

Diese Rechtssache ist im Geschäftsverzeichnis des Hofes unter der Nummer 324 eingetragen.

Mit Klageschrift vom 13. Dezember 1991, die dem Hof mit einem am 16. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Dominique Bastenier und Marianne Balleux, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard E. Machtens 157, Klage auf Nichtigerklärung des genannten Gesetzes vom 15. Mai 1991.

Diese Rechtssache ist im Geschäftsverzeichnis des Hofes unter der Nummer 348 eingetragen.

II. *Verfahren*

1. *In der unter der Nummer 324 eingetragenen Rechtssache*

Durch Anordnung vom 5. September 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 26. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 27. und am 30. September 1991 sowie am 1. Oktober 1991 übergeben wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Oktober 1991.

Die Provinz Brabant, vertreten durch den Ständigen Ausschuß des Provinzialrates, Domizil wählend in der Kanzlei von RA R. Tournicourt, in 1050 Brüssel, boulevard de la Cambre 33, in Brüssel zugelassen, hat mit einem am 28. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16 befindet, hat mit einem am 8. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften dieser Schriftsätze mit am 3. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 4. beziehungsweise am 5. Dezember 1991 überreicht wurden, notifiziert.

Eric Mergam und der Ministerrat haben mit am 31. Dezember 1991 beziehungsweise am 2. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Erwidernsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Februar 1992 hat die Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 4. September 1992 verlängert.

2. In der unter der Nummer 348 eingetragenen Rechtssache

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 10. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 13. Januar 1992 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 1992.

Die Provinz Brabant, vertreten durch den Ständigen Ausschuß des Provinzialrates, Domizil wählend in der Kanzlei von RA R. Tournicourt, in 1050 Brüssel, boulevard de la Cambre 33, in Brüssel zugelassen, und Marguerite Mertens, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Lombard 39D, haben mit am 12. Februar 1992 beziehungsweise am 15. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16 befindet, hat mit einem am 24. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften dieser Schriftsätze mit am 28. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 2. März 1992 überreicht wurden, notifiziert.

Die Provinz Brabant, die Kläger und Marguerite Mertens haben mit am 18. März 1992, am 27. März 1992 und am 27. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen jeweils einen Erwidernsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 hat die Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 4. September 1992 verlängert.

3. In den unter den Nummern 324 und 348 eingetragenen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 24. März 1992 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 werden verbundene Rechtssachen durch die Besetzung behandelt, die als erste befaßt wurde, und sind die referierenden Richter diejenigen, die gemäß Artikel 68 für die erste Rechtssache, mit der der Hof befaßt wurde, bestimmt wurden.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1992 wurde festgestellt, daß die Vorsitzende I. Pétry in ihrem Amt durch Richter J. Wathelet ersetzt wird, da sie sich aufgrund des bevorstehenden Ausscheidens aus ihrem Amt als für diese Rechtssache verhindert erklärt hatte.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1992 hat der Hof die referierenden Richter beauftragt, die Ermittlungsmaßnahmen aufzunehmen, die in bezug auf die Zulässigkeit der Intervention der Provinz Brabant in der unter Nr. 348 eingetragenen Rechtssache erforderlich sind.

Am 5. Mai 1992 wurde ein Schreiben an den Rechtsanwalt der Provinz Brabant verschickt. Durch Schreiben vom 14. Mai 1992 hat dieser Rechtsanwalt dem Hof einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 6. Februar 1992 des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Brabant zukommen lassen.

Durch Anordnung vom 13. Mai 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 2. Juni 1992 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien zugestellt und ihnen sowie ihren Rechtsanwälten wurde der Sitzungstermin mit am 13. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen mitgeteilt. Diese Briefe wurden den Empfängern am 14. und am 15. Mai 1992 überreicht, mit Ausnahme der an Dominique Bastenier und an Marianne Balleux gerichteten Schreiben; das Datum der Übergabe dieser Schreiben ist nicht bekannt.

Auf der Sitzung vom 2. Juni 1992:

- erschienen:
- . Eric Mergam;
- . Marguerite Mertens, der RA J.P. De Bandt und RA R. Ergéc, in Brüssel zugelassen, beistanden;
- . RA R. Tournicourt, in Brüssel zugelassen, für die Provinz Brabant;
- . RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, in eigenem Namen und *loco* RA P. Lambert, für den Ministerrat;
- haben die Richter M. Melchior und K. Blanckaert Bericht erstattet;

- wurden E. Mergam und die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurden gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand des angefochtenen Gesetzes*

Das angefochtene Gesetz umfaßt zwei Artikel.

Artikel 1 verfügt: « Es wird für das Haushaltsjahr 1988 zu Gunsten der Provinz Brabant ein Steuerzuschlag von fünfhundertdreißig Hundertstel zusätzlich zur Grundsteuer erhoben, der für auf dem Gebiet dieser Provinz gelegene Immobilien zu entrichten ist ».

Artikel 2 sieht vor: « Dieses Gesetz gilt für den Steuerzuschlag der Provinz Brabant, welcher in der Grundsteuerveranlagung enthalten ist, die in eine Steuerrolle für das Steuerjahr 1988 aufgenommen ist und vom Staat gemäß Titel VIII des Einkommensteuergesetzbuches erhoben wird ».

Dieses Gesetz ist eine Folge des Staatsratsurteils Nr. 35.680 vom 17. Oktober 1990, das den Beschluß des Provinzialrates vom 28. April 1988, durch den der Brabanter Provinzialrat für das Haushaltsjahr 1988 einen Steuerzuschlag von fünfhundertdreißig Hundertstel auf die Grundsteuer eingeführt hatte, wegen Irregularität in der Vorladung für nichtig erklärte.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Das Interesse der Kläger

A.1.1. Der Kläger in der unter Nr. 324 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache führt an, er könne das erforderliche Interesse zur Nichtigklärung des Gesetzes vom 15. Mai 1991 in seiner Eigenschaft als Brabanter Provinzialrat sowie als Steuerzahler nachweisen.

A.1.2. Die Kläger in der unter Nr. 348 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache führen an, in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler zu handeln, da sie Miteigentümer eines in 1080 Brüssel gelegenen Gebäudes seien.

A.1.3.1. Nach Darstellung der Provinz Brabant kann der Kläger in der unter Nummer 324 ins Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache nicht das erforderliche Interesse nachweisen. Indem er seine Eigenschaft als Provinzialrat geltend mache, beziehe er sich auf ein funktionelles Interesse, das nie vor dem Schiedshof zulässig sei, wie aus dem Urteil Nummer 8/90 vom 7. Februar 1990 hervorgehe. Seine Eigenschaft als Steuerzahler, der der angefochtenen Grundsteuer unterliegt, sei nicht hinlänglich bewiesen.

A.1.3.2. Die Provinz Brabant äußert die gleiche Beschwerde in bezug auf die Eigenschaft als Steuerzahler, die von den Klägern in der unter der Nr. 348 ins Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache angeführt wird. Diese Eigenschaft sei nicht hinlänglich bewiesen.

A.2. Der Kläger in der unter der Nr. 324 ins Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache führt drei Klagegründe an; die Kläger in der unter der Nr. 348 ins Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache legen den Grund für ihren Antrag unter dem Titel « Bezüglich der Hauptsache » dar.

Erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 324

A.1.3. Der erste Klagegrund ist folgenderweise formuliert:

« Der Staatsrat verkündete am 17. Oktober 1991 ein Urteil zur Nichtigkeitsklärung des Beschlusses, durch den der Brabanter Provinzialrat einen Steuerzuschlag von 530 Hundertsteln auf die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 1988 eingeführt hatte.

In der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates über den Entwurf zum Gesetz vom 15. Mai 1991 hieß es, daß der Ersatz einer durch das Gesetz für nichtig erklärten Steuer der Rechtskraft Abbruch tue.

Es gibt auch das Prinzip der provinziellen Selbstverwaltung in steuerlichen Angelegenheiten.

Die Notwendigkeit, die an der Basis dieses Gesetzes vom 15. Mai 1991 erwähnt wurde (aber nicht im Wortlaut des Gesetzes übernommen worden ist), ist anders geartet als diejenige, die die Verfassungsgeber des Nationalkongresses bei Artikel 110 der Verfassung ins Auge gefaßt haben.

Das Gesetz muß die Ausnahmen bestimmen, deren Notwendigkeit die *Erfahrung* zeigt.

Die Autonomie der Provinzen ist eine Regel öffentlicher Ordnung, von der nicht abgewichen werden darf. »

A.3.2. Nach Ansicht des Ministerrates beinhaltet der Klagegrund zwei Beschwerden, nämlich einerseits die Verletzung der Rechtskraft des Staatsratsurteils vom 17. Oktober 1990 sowie andererseits die Mißachtung der provinziellen Selbstverwaltung in steuerlichen Angelegenheiten.

Der Klagegrund sei unzulässig, weil er in bezug auf die Rechtskraft nicht die Verfassungsbestimmungen, auf die er sich stütze, anführe und auch nicht die Möglichkeit biete, diese zu erkennen, und somit gegen Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verstoße, und weil die provinzielle Selbstverwaltung nicht zu den Verfassungsbestimmungen gehöre, die der Hof als Referenznormen verwenden könne.

A.3.3. Die Provinz Brabant führt an, der Klagegrund beinhalte zwei Vorwürfe, nämlich einen bezüglich der Rechtskraft und einen anderen bezüglich der provinziellen Selbstverwaltung.

Sie macht geltend, daß ein Gesetz nicht wegen der Verletzung der Rechtskraft für nichtig erklärt werden könne, da es sich in diesem Falle nicht um die Verletzung einer in Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen Norm handele.

In bezug auf den zweiten Vorwurf vertritt sie den Standpunkt, der Gesetzgeber habe nicht die provinzielle Selbstverwaltung im Bereich der Steuern, die in Artikel 110, §3 der Verfassung festgehalten ist, verletzt. Der Hof sei jedenfalls nicht zuständig für die Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes aufgrund der Verletzung dieser Verfassungsbestimmung.

A.3.4. Der Ministerrat erklärt, er reiche einen Erwidierungsschriftsatz ein für den Fall, daß der Hof der Auffassung sei, daß die erste Beschwerde des ersten Klagegrundes des Klägers - trotz jeglichen Hinweises in diesem Sinne - so ausgelegt werden müsse, daß er eine Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung anzeige.

In diesem Schriftsatz behandelt der Ministerrat zusätzlich die gesetzgeberischen Wirksamklärungen. Seines Erachtens sind diese nicht notwendigerweise unstatthaft und müßten zugelassen werden, sobald sie wie im vorliegenden Fall objektiv zu rechtfertigen seien.

A.3.5.1. In seinem Erwidierungsschriftsatz fordert der Kläger, die Intervention der Provinz Brabant für unzulässig zu erklären, da sie allein vom Ständigen Ausschuß ausgehe, der aufgrund von Artikel 106 des Provinzgesetzes handele. Nach Ansicht des Klägers sei die Nichtigkeitsklage nicht gegen die Provinz Brabant gerichtet, sondern gegen das Gesetz vom 15. Mai 1991, so daß der Ständige Ausschuß gemäß Artikel 74 des Provinzgesetzes eine Genehmigung erhalten mußte, um zu intervenieren.

A.3.5.2. Was den Grund der Sache betrifft, führt der Kläger an, sich auf die gesamte Verfassung zu berufen, wie es Artikel 1, 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, der sich auf alle Zuständigkeitsbereiche des

Staates beziehe, erlaube. Man könne somit den Klagegrund nicht nur auf die Verletzung der Artikel 6, *6bis* oder 17 der Verfassung beschränken. Überdies sei nicht abzustreiten, daß eine Verletzung der Artikel 6, *6bis*, 94, 108 und 110 der Verfassung vorliege.

Zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 324

A.4.1. Der zweite Klagegrund hat folgenden Wortlaut:

« Dieses Gesetz vom 15. Mai 1991 führt einen *Behandlungsunterschied zwischen den Bürgern* ein, denn die Eigentümer von in Brabant gelegenen Grundstücken tragen diese Steuer, während die Eigentümer von in anderen Provinzen gelegenen Grundstücken sie nicht tragen. Ein solcher Behandlungsunterschied steht im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung. Es liegt also eine Verletzung von Verfassungsvorschriften vor. »

A.4.2. Nach Ansicht des Ministerrates ist die vom Kläger erhobene Beschwerde nicht der angefochtenen Norm zuzuschreiben, sondern ergebe sich aus allgemeineren Normen, und das Gesetz stelle nur eine Anwendung dieser Normen dar. Insbesondere sei die Möglichkeit, einen Steuerzuschlag auf die Grundsteuer einzuführen, in Artikel 351 des Einkommensteuergesetzbuches vorgesehen. Der Klagegrund betreffe einen anderen Akt als den angefochtenen, und aus diesem Grund sei er unzulässig.

A.4.2.2. Der Ministerrat behauptet, die geltend gemachte Unterscheidung entspreche allen Erfordernissen der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung. Wenn eine politische Körperschaft eine Befugnis übertragen bekomme, sei es normal, daß man ihr auch die erforderlichen Mittel - insbesondere finanzieller Art - bereitstelle, um diese auszuüben. Daraus ergebe sich unvermeidbar, daß die Steuerzahler sich je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Körperschaft in einer unterschiedlichen Situation befinden. Allgemein vom Standpunkt der Provinzialzuständigkeiten aus gesehen, unterliege ein Bürger einer Provinz nicht unbedingt den gleichen Regeln wie die Bürger der anderen Provinzen. Was die Gemeinschaften und die Regionen anbetrifft, habe der Hof diese These bereits in seinem Urteil Nr. 25/91 vom 10. Oktober 1991 anerkannt.

A.4.3. Die Provinz Brabant behauptet, das Gesetz führe keinerlei Ungleichheit zwischen den Eigentümern von auf ihrem Gebiet gelegenen Immobilien und den Eigentümern von in anderen Provinzen gelegenen Immobilien ein. Letztere hätten durch die Anwendung der in Artikel 351 des Einkommensteuergesetzbuches vorgesehenen Befugnis Zuschlagshundertstel zu zahlen.

Nach Ansicht der intervenierenden Partei bewiese der Kläger nicht, daß die Eigentümer von in anderen Provinzen als der Provinz Brabant gelegenen Immobilien von Steuerzuschlägen auf die Grundsteuer befreit seien. Die Tatsache, daß die gesetzliche Grundlage für die Einführung von Steuerzuschlägen einerseits durch das Gesetz und andererseits durch die Provinzialverordnung gegeben sei, stelle keinen im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied dar.

Das dem Unterschied zwischen den Immobilienbesitzern zugrunde liegende Kriterium sei darauf zurückzuführen, daß die Steuer zugunsten der Provinz Brabant erhoben werde; die Begrenzung auf das Gebiet der Provinz Brabant ergebe sich aus dem Territorialitätsprinzip, dem die Provinz Brabant in ihren Provinzialverordnungen unterliege.

Die Nichtigerklärung des Beschlusses vom 28. April 1988, durch den für das Jahr 1988 Zuschlagshundertstel eingeführt wurden, hätte die Provinz vor eine schwierige Entscheidung gestellt, um den Verlust dieser Einnahme auszugleichen. Eine Erhöhung der Zuschlagshundertstel für das Jahr 1991 - um das Fehlen von Zuschlagshundertsteln des Jahres 1988 auszugleichen - hätte eine Ungleichheit zwischen den Eigentümern von 1988 und denjenigen von 1991 herbeigeführt. Die Einführung anderer Provinzialsteuern hätte ebenfalls eine Ungleichheit dargestellt. Eine Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Steuern nach von den Zivilgerichten ausgesprochener Verurteilung wäre aufgrund der kleinen Zahl von eingereichten Klagen ebenfalls nicht gerecht gewesen. Eine von Amts wegen durchgeführte Rückerstattung wiederum hätte zu unüberwindlichen Schwierigkeiten geführt, da diese Steuer durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben wird. Das Ziel des Gesetzgebers sei es gewesen, diese verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten und diese Ungerechtigkeit zu vermeiden, indem er eine rechtliche Grundlage für den Steuerzuschlag auf die Grundsteuer für das Jahr 1988 schuf.

Das verwendete Mittel stehe absolut im angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel, da es nur dazu gedient habe, den *Status quo* zu erhalten, wonach der Beitrag der Immobilieneigentümer zum Finanzbedarf der Provinz Brabant gleichmäßig auf die Veranlagungsperioden verteilt werde.

A.4.4. In seinem Erwidernsschriftsatz behauptet der Kläger, den Brabanter Provinzialratsmitgliedern - jedoch nicht den Provinzialratsmitgliedern der anderen Provinzen - sei die Zuständigkeit in Steuerangelegenheiten entzogen worden; außerdem seien die dem angefochtenen Gesetz unterliegenden Steuerzahler - im Gegensatz zu den Steuerzahlern der anderen Provinzen - nicht in den Genuß einer in voller Freiheit durch die Provinzialvertreter eingeführten Steuerregelung auf Provinzebene gelangt.

Als Erwiderung auf die Beweisführung des Ministerrates macht der Kläger geltend, wenn ein Bürger einer Provinz nicht notwendigerweise den gleichen Regeln wie die Bürger der anderen Provinzen unterliege, so geschehe dies nach einem Beschluß seiner Provinzialvertreter, die die Bedürfnisse der Bevölkerung der betreffenden Provinz kennen würden.

Der Kläger führt an, es sei nicht richtig zu behaupten - wie die Provinz Brabant dies tue -, daß auf allen Immobilien die gleichen Steuerzuschläge erhoben würden, da der Unterschied für das Jahr 1988 nur auf Ebene der Behörde liege, die die Steuer eingeführt habe. Beispielsweise habe die Provinz Antwerpen für das Jahr 1988 vierhundertsechzig Provinzial-Zuschlagshundertstel erhoben.

Und schließlich seien die Ziele des Gesetzgebers nicht klar formuliert. Der Gesetzgeber hätte es dem Provinzialrat überlassen müssen, den *Status quo* wieder einzuführen, ausgehend davon, daß der *Status quo* mit dem angestrebten Ziel gleichzusetzen sei, was aus keinem Text hervorgehe. Es liege keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die Anzahl der erhobenen Zuschlagshundertstel vor.

Dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 324

A.5.1. Der dritte Klagegrund lautet wie folgt:

« Die Höfe und Gerichte sind bereits vor dem 15. Mai 1991 mit Klagen auf Rückerstattung des für gesetzwidrig erklärten Steuerzuschlags befaßt worden (...).

Könnte der Schiedshof nicht über die Übereinstimmung des angefochtenen Gesetzes mit jenen Verfassungsbestimmungen befinden, in denen die Gewaltentrennung und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt verankert sind ? »

A.5.2. Nach Ansicht des Ministerrates kann der Klagegrund aus den gleichen Gründen, wie sie in der Antwort auf den ersten Klagegrund angeführt wurden, nicht berücksichtigt werden.

Einerseits führe der Klagegrund nicht die verletzten Verfassungsbestimmungen an. Andererseits

beschränke sich die Zuständigkeit des Hofes gemäß Artikel 107^{ter} der Verfassung auf die Artikel 6, 6^{bis} und 17 der Verfassung sowie auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen.

A.5.3. Die Provinz Brabant führt an, die Gewaltentrennung und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt seien nicht Bestandteil der Bestimmungen zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen im Sinne von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

A.5.4. In seinem Erwidernsschriftsatz verweist der Kläger darauf, er habe in seiner Klageschrift die Verfassungsbestimmungen angeführt, deren Verletzung im dritten Klagegrund geltend gemacht werde. Es handele sich um die durch die Verfassung garantierte Gewaltentrennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Klagegrund in der Rechtssache Nr. 348

A.6.1. Unter dem Titel « Bezüglich der Hauptsache » legen die Kläger in der Rechtssache Nr. 348 dar, das Gesetz vom 15. Mai 1991 schaffe einen Behandlungsunterschied zwischen Bürgern, da es nur auf Eigentümer von in der Provinz Brabant gelegenen Immobilien abziele. Dieser Behandlungsunterschied verstoße gegen Artikel 6 der Verfassung; unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen sei er nicht auf objektive und vernünftige Weise gerechtfertigt. Diese würden einerseits der Rechtskraft des Staatsratsurteils auf Nichtigklärung des Beschlusses des Brabanter Provinzialrats vom 28. April 1988 und andererseits der in den Artikeln 110, §3, und 108, Absatz 2, 2^o der Verfassung vorgesehenen provinziellen Selbstverwaltung Abbruch tun.

Nach Ansicht der Kläger kann man nicht davon ausgehen, daß das Gesetz in Einklang mit Absatz 2 von Artikel 110, §3 der Verfassung steht, wonach der Gesetzgeber befugt ist, die als notwendig erwiesenen Ausnahmen vom Prinzip der provinziellen Selbstverwaltung in Steuerangelegenheiten zu bestimmen. Diese Abweichung von der provinziellen Selbstverwaltung, die vorher unter Artikel 110, Absatz 4 der Verfassung angeführt wurde, sei 1831 vom Verfassungsgeber eingeführt worden, um die Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen zur *Einführung* von provinziellen Besteuerungen zu ermächtigen. Das Gesetz vom 15. Mai 1991 stehe nicht im Widerspruch zum eigentlichen Wortlaut von Artikel 108 der Verfassung. Es sehe allerdings eine Ausnahme vom Prinzip der provinziellen Selbstverwaltung vor, die auf einer andersgearteten Notwendigkeit beruhe als diejenige, die der Verfassungsgeber bezweckte, wie es der Staatsrat in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 1991 zum Vorentwurf des Gesetzes hervorgehoben habe. Das angefochtene Gesetz ziele nicht auf die Einführung einer Steuer, sondern auf die Wiedereinführung einer für nichtig erklärten Steuer ab.

Andererseits finde das Gesetz vom 15. Mai 1991 keine verfassungsmäßige Rechtfertigung in Artikel 108, Absatz 2, 6^o der Verfassung, der das Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt in Provinzangelegenheiten und in Gemeindeangelegenheiten vorsieht, um zu verhindern, daß das Gemeinwohl beeinträchtigt wird. Artikel 108 der Verfassung sei durch die Artikel 86 bis 89 und 125 des Provinzgesetzes zur Anwendung gebracht worden; diese Bestimmungen sähen nicht die Möglichkeit für den Gesetzgeber vor, an die Stelle der Provinzialbehörde zu treten, um eine Steuer zugunsten der Provinz einzuführen.

A.6.2. Nach Ansicht des Ministerrates könnten die von den Klägern in ihrer Nichtigkeitsklage angeführten Behauptungen offenbar in vier unterschiedliche Klagegründe aufgeteilt werden.

Der erste ergebe sich aus der Verletzung von Artikel 6 der Verfassung und sei auf einen Behandlungsunterschied zwischen den Bürgern gerichtet, je nachdem, ob sie Eigentümer von in der Provinz Brabant gelegenen Immobilien seien oder nicht. Gegen diesen Klagegrund entwickelt der Ministerrat eine ähnliche Beweisführung wie bei der Widerlegung des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 324.

Der zweite Klagegrund werfe das Problem der gesetzgeberischen Wirksamklärung auf. Nach Ansicht des Ministerrates verfolge der Gesetzgeber nicht den Zweck, einer an sich unzulässigen Steuer eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen; er hätte nur der externen Rechtsgültigkeit der Steuer, die allein in Frage gestellt wurde, abgeholfen. Die Intervention des Gesetzgebers verfolge ein rechtmäßiges Ziel, wie dies aus der Begründung des Gesetzentwurfes hervorgehe; die Untätigkeit des Gesetzgebers hätte zu Verwaltungsschwierigkeiten und zu einer diskriminierenden Lage geführt.

Der dritte und der vierte Klagegrund ergäben sich aus der Verletzung von Artikel 110, §3, beziehungsweise 108, Absatz 2, 2^o der Verfassung. Der Hof sei nicht zuständig, um über solche Klagegründe zu befinden.

A.6.3. So wie in der Rechtssache Nr. 324 führt die Provinz Brabant an, der Umstand, daß die rechtliche Grundlage für die Steuerzuschläge im Gesetz statt in der Provinzialverordnung zu suchen sei, stehe keinesfalls im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz.

Überdies stellten die Kläger zu Unrecht eine Verbindung zwischen der Notwendigkeit, jede Unterscheidung zu rechtfertigen, und den Grundsätzen der Rechtskraft sowie der provinziellen Selbstverwaltung her. Nach Ansicht der Provinz erfordere das Gleichheitsprinzip, daß dem *Kriterium* der angewandten Unterscheidung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung zugrunde liege, in diesem Fall dem Kriterium, Eigentümer von auf dem Gebiet der Provinz gelegenen Immobilien zu sein. Weder die Rechtskraft noch die provinzielle Selbstverwaltung ständen in Verbindung zu der Frage, weil keines von beiden durch das Gesetz vom 15. Mai 1991 als Unterscheidungskriterium berücksichtigt werde.

A.6.4. Marguerite Mertens hat einen Schriftsatz auf der Grundlage von Artikel 87, §2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eingereicht. Darin führt sie an, das erforderliche Interesse nachweisen zu können aufgrund der Tatsache, daß sie die für das Jahr 1988 vorgesehenen Zuschlagshundertstel auf die Grundsteuer für in der Provinz Brabant gelegene Immobilien entrichtet habe.

In diesem Schriftsatz bestätigt sie, als einzigen Klagegrund die gesamten Argumente der Kläger zu übernehmen. Sie macht ebenfalls geltend, Artikel 110 der Verfassung sehe vor, daß der Gesetzgeber Provinzialsteuern abschaffen könne und nicht, daß er anstelle der Provinzen entscheiden könne.

A.6.5. Die Provinz Brabant streitet in ihrem Erwidernsschriftsatz ab, daß die intervenierende Partei Mertens das erforderliche Interesse nachweisen könne. Die intervenierende Partei Mertens verweise auf den Standort der in ihrem Eigentum befindlichen Immobilien, auf den Betrag der 1988 gezahlten provinziellen Zuschlagshundertstel sowie auf den Artikel der Steuerrolle, versäume es jedoch, den Steuerbescheid hinsichtlich des Immobilienvorabzugs vorzulegen.

Was die Beweisführung der intervenierenden Partei Mertens betrifft, vermerkt die Provinz Brabant, der Hof sei nicht zuständig, um Verletzungen der Artikel 108 und 110 der Verfassung zu ahnden.

A.6.6. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklärt die intervenierende Partei Mertens, die Klage sei so zu analysieren, als enthalte sie vier Klagegründe.

Der erste Klagegrund ergebe sich aus der Verletzung von Artikel 6 der Verfassung, insofern das Gesetz vom 15. Mai 1991 einen Behandlungsunterschied zwischen Bürgern einführe, da es nur die Eigentümer von in Brabant gelegenen Immobilien betreffe.

Nach Ansicht der intervenierenden Partei streitet der Ministerrat zu Unrecht die Zulässigkeit dieses Klagegrundes mit der Begründung ab, das angefochtene Gesetz stelle nur die Anwendung einer allgemeineren Norm dar, in diesem Fall Artikel 351 des Einkommensteuergesetzbuches. Durch diesen Artikel werde nicht dem nationalen Gesetzgeber, sondern den « Provinzen, Agglomerationen und Gemeinden » die Befugnis erteilt, einen Steuerzuschlag zu erheben. Das Gesetz vom 15. Mai 1991 sei keineswegs eine Anwendung von Artikel 351 des Einkommensteuergesetzbuches, sondern weiche von diesem Artikel ab, indem es an Stelle der zuständigen

Provinzialbehörden einen Steuerzuschlag zugunsten der Provinz Brabant einführe.

Die intervenierende Partei befaßt sich sodann mit der Beweisführung des Ministerrates, wonach es normal sei, daß die Steuerzahler sich je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Körperschaft in einer unterschiedlichen Situation befinden. Nach Ansicht der intervenierenden Partei wäre die Beweisführung des Ministerrates stichhaltig, wenn die durch das angefochtene Gesetz eingeführte Steuer als eine Provinzialsteuer anzusehen wäre. Im vorliegenden Fall sei die beanstandete Steuer nicht von den Provinzialbehörden eingeführt worden, sondern vom nationalen Gesetzgeber unter Mißachtung der Verfassungsprinzipien in bezug auf die provinzielle Selbstverwaltung und die Steuerbefugnis der nationalen Obrigkeit. Indem er sich verfassungswidrig an die Stelle der Provinzialbehörde setze, habe der Gesetzgeber das Gleichheitsprinzip mißachtet.

Der zweite Klagegrund mache geltend, das angefochtene Gesetz sei als eine gesetzgeberische Wirksamklärung eines vom Staatsrat für nichtig erklärten Aktes anzusehen, dies unter Mißachtung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung, insofern diese Wirksamklärung dazu führe, willkürlich einer Kategorie von Bürgern die Inanspruchnahme der in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Rechtsmittel zu versagen. Nach Ansicht der intervenierenden Partei ließe sich eine gesetzgeberische Wirksamklärung nur durch äußerst schwerwiegende und zwingende Umstände rechtfertigen, die im vorliegenden Fall nicht vorlägen.

Was das Argument betrifft, der Staatsrat habe den Beschluß des Provinzialrates wegen eines Formfehlers und nicht wegen eines inhaltlichen Fehlers für nichtig erklärt, müsse man sich die Frage stellen, ob die Unterscheidung unter Berücksichtigung der Schwere des geahndeten Formfehlers - nämlich das Fehlen einer Vorladung - irgendeine Bedeutung habe. In jedem Fall sei die Unterscheidung nicht stichhaltig, um die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzgeberischen Wirksamklärung zu beurteilen, da einer Kategorie von Bürgern immer noch die wesentliche Garantie verwehrt bleibe, die die Gerichtsklage bietet.

Und schließlich seien die sich aus der Ausführung des Urteils des Staatsrats ergebenden Folgen, die der Ministerrat und die Provinz Brabant anprangern, vorausgesetzt, sie seien nachgewiesen, unweigerlich mit jeder Nichtigerklärung in steuerlichen Angelegenheiten verbunden.

Nach Ansicht der intervenierenden Partei ergibt der dritte Klagegrund sich aus der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung, insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 110 der Verfassung.

Im vierten Klagegrund werde die Verletzung von Artikel 108, Absatz 2, 2° der Verfassung gleichzeitig mit derjenigen der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend gemacht.

A.6.7. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behaupten die Kläger, die Intervention der Provinz Brabant müsse aus zwei Gründen abgewiesen werden. Der erste bestehe in der Tatsache, daß der Ständige Ausschuß unter Mißachtung von Artikel 74 des Provinzgesetzes nicht die Erlaubnis zur Intervention erhalten habe. Der zweite ergebe sich aus dem Umstand, daß der Beschluß zur Intervention etwa zwei Monate vor der einleitenden Klageschrift gefaßt wurde, so daß Artikel 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht beachtet worden sei.

Was die Zulässigkeit ihres Klagegrundes betrifft, machen die Kläger geltend, das Gesetz vom 15. Mai 1991 führe nur für die Bewohner der Provinz Brabant Zuschlagshundertstel ein. Die Klage zielle auf die Nichtigerklärung dieses Gesetzes ab; sie sei keinesfalls gegen Artikel 351 des Einkommensteuergesetzbuches oder gegen die Befugnis einer jeden Provinz, autonom Zuschlagshundertstel auf die Grundsteuer einzuführen, gerichtet.

Nach Ansicht der Kläger ist der Behandlungsunterschied zwischen den Einwohnern der Provinz Brabant und den Einwohnern der anderen Provinzen nicht auf objektive und vernünftige Weise gerechtfertigt, insofern der Gesetzgeber nur das Ziel verfolge, die *erga omnes* geltende und mit den Urteilen des Staatsrats verbundene Rechtskraft unwirksam zu machen.

In bezug auf die Frage der gesetzgeberischen Wirksamklärung erläutern sie, daß nicht nur eine Verfahrensregel in Frage gestellt werde, sondern die Beachtung der Vorrechte der Provinzialräte, denen der Gesetzgeber in finanziellen Angelegenheiten immer eine besondere Beachtung geschenkt habe, wie es die für diese Angelegenheiten festgesetzten längeren Vorladungsfristen bewiesen. Die Intervention des Gesetzgebers könne niemals den Legalitätsmangel beheben, der dem für nichtig erklärten Beschluß anhafte, insofern der Provinzialrat nicht dazu verpflichtet sei, sein Einverständnis mit der Steuer nach Ablauf eines regulären Verfahrens zu erneuern.

Die Kläger fügen hinzu, der Verfassungsgeber habe niemals die durch das angefochtene Gesetz geschaffene Situation gewollt, wie der Staatsrat dies in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 1991 bemerkt habe.

Und schließlich stellten die angeführten materiellen Schwierigkeiten kein aufhebendes Argument dar, um gegen Grundsätze zu verstoßen, die die Arbeitsweise der örtlichen Institutionen regeln. Außerdem seien diese Schwierigkeiten nicht so schwerwiegend, wie der Ministerrat und die Provinz Brabant behaupteten.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen und der Interventionen

B.1.1. Die Provinz Brabant streitet die Zulässigkeit der beiden Klagen sowie der Intervention von Marguerite Mertens ab. Die Kläger und Marguerite Mertens, die ihr Interesse an der Klageerhebung bzw. Intervention mit ihrer Eigenschaft als Steuerzahler, die der durch die angefochtene Norm erhobenen Steuer unterliegen, begründen, würden diese Eigenschaft nicht zur Genüge nachweisen.

Die Kläger stellen die Zulässigkeit der Intervention der Provinz Brabant selbst in Frage. In der Rechtssache Nr. 324 macht der Kläger Mergam den Vorwurf, diese Intervention sei allein durch den Ständigen Ausschuß entschieden worden, während nach seinem Dafürhalten der Ständige Ausschuß erst nach der Genehmigung durch den Provinzialrat hätte intervenieren dürfen. Die Kläger Bastenier und Balleux erheben den gleichen Vorwurf in bezug auf die in der Rechtssache Nr. 348 vorgenommenen Intervention. Überdies zeige das Verzeichnis der dem Interventionsschriftsatz in der Rechtssache Nr. 348 beigefügten Belege, daß die Intervention vor der Klageerhebung beschlossen

worden sei.

B.1.2. Die Einbringung eines Interventionsschriftsatzes durch einen Ständigen Ausschuß auf der Grundlage von Artikel 87, §2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 74 des Provinzgesetzes, das vorschreibt, daß vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens bezüglich der Güter der Provinz eine Genehmigung des Provinzialrates erforderlich ist. Ein Ständiger Ausschuß besitzt somit die Rechtsfähigkeit, vor dem Hof als Organ der Person öffentlichen Rechts zu intervenieren, die eine Provinz darstellt. Der Einwand der Unzulässigkeit wegen des Fehlens einer Genehmigung durch den Provinzialrat ist rechtlich nicht begründet.

In Anwendung von Artikel 7 des genannten Sondergesetzes hat der Hof die Provinz Brabant aufgefordert, den Beweis ihres Interventionsbeschlusses in der Rechtssache Nr. 348 zu erbringen, da der dem Interventionsschriftsatz beigelegte Beleg sich auf die durch Eric Mergam erhobene Klage bezieht. Durch ein Schreiben vom 14. Mai 1992 hat die Provinz Brabant dem Hof einen Auszug des Sitzungsprotokolls des Ständigen Ausschusses des Provinzialrates vom 6. Februar 1992 zukommen lassen, woraus hervorgeht, daß der Ständige Ausschuß diesem Datum beschlossen hat, in dem durch Dominique Bastenier und Marianne Balleux eingeleiteten Verfahren zu intervenieren. Da die in Artikel 74 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 1992 veröffentlicht wurde, ist der Interventionsbeschluß innerhalb der in Artikel 87, §2 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen Frist gefaßt worden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Intervention der Provinz Brabant für beide Rechtssachen zulässig ist.

B.1.3. Der Steuerzahler, der aufgrund der angefochtenen Norm erhobenen Steuer unterliegt, kann das erforderliche Interesse zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage nachweisen.

Eric Mergam, Kläger in der Rechtssache Nr. 324, beweist hinreichend seine Eigenschaft als Steuerzahler, der dem durch das angefochtene Gesetz festgelegten Steuerzuschlag auf die Grundsteuer unterliegt. Er kann somit das erforderliche Interesse nachweisen.

Da der Kläger Mergam das erforderliche Interesse nachweist, um in seiner Eigenschaft als

Steuerzahler das Gesetz vom 15. Mai 1991 anzufechten, besteht keine Veranlassung zu überprüfen, ob er das erforderliche Interesse nachweist, um dieses Gesetz in einer anderen Eigenschaft anzufechten.

Dominique Bastenier und Marianne Balleux, Kläger in der Rechtssache Nr. 348, sowie Marguerite Mertens, intervenierende Partei in der gleichen Rechtssache, beweisen hinreichend ihre Eigenschaft als Steuerzahler, die dem durch das angefochtene Gesetz festgelegten Steuerzuschlag auf die Grundsteuer unterliegen. Sie können somit das erforderliche Interesse nachweisen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der Zulässigkeit und der Tragweite der Klagegründe

B.2.1. Der erste in der Rechtssache Nr. 324 angeführte Klagegrund beruht auf der Verletzung der Rechtskraft und der provinziellen Selbstverwaltung; der dritte Klagegrund führt eine Verletzung der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt an. Nach Ansicht des Ministerrates und der Provinz Brabant ist der Hof nicht zuständig, über solche Klagegründe zu befinden, oder sind letztere unzulässig, da sie zu ungenau seien.

B.2.2. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sieht vor:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf vollständige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung:

- 1° der durch die Verfassung oder kraft dieser zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften oder Regionen festgesetzten Vorschriften; oder
- 2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 der Verfassung. »

Der Hof ist nicht zuständig, um den ersten und den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 324 zu prüfen, da diese Klagegründe Artikel 110 der Verfassung, die Rechtskraft, die Gewaltentrennung und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt geltend machen, ohne daß eine Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* geltend gemacht wird.

B.3.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 324 und der in der Rechtssache Nr.

348 geltend gemachte Klagegrund berufen sich auf die Verletzung von Artikel 6 der Verfassung. Nach Ansicht des Ministerrates sind diese Klagegründe unzulässig, da sie in Wirklichkeit auf eine andere als die angefochtene Norm abzielten; sie stellten Artikel 351 des Einkommensteuergesetzbuches in Frage.

B.3.2. Die betreffenden Klagegründe zielen auf die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Mai 1991 zur Bestätigung der Veranlagung und Erhebung des Steuerzuschlags auf die Grundsteuer der Provinz Brabant für das Jahr 1988 ab. Die in Artikel 351 des Einkommensteuergesetzbuches enthaltene Bestimmung untersagt zwar den Provinzen, den Agglomerationen und den Gemeinden, ähnliche Steuern wie die im genannten Gesetzbuch enthaltenen zu erheben, bietet jedoch diesen Gebietskörperschaften die Möglichkeit, in Abweichung des von ihr eingeführten Prinzips Zuschlagshundertstel auf die Grundsteuer zu erheben. Das angefochtene Gesetz steht in Verbindung zu dieser Bestimmung, da es davon abweicht, indem es selbst Provinzialzuschlagshundertstel auf die Grundsteuer einführt.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 324 und der in der Rechtssache Nr. 348 angeführte Klagegrund zielen auf die angefochtene Bestimmung ab und nicht auf Artikel 351 des Einkommensteuergesetzbuches; da sie eine Verletzung von Artikel 6 der Verfassung geltend machen, sind sie zulässig.

B.4.1. Der Ministerrat und die intervenierende Partei Mertens gehen davon aus, daß der in der Rechtssache Nr. 348 angeführte Klagegrund in vier unterschiedlichen Klagegründen zu analysieren ist, die sowohl auf einer Verletzung von Artikel 6 als auch von Artikel 6bis der Verfassung beruhen.

B.4.2. Aus den Klageschriften geht deutlich hervor, daß die Kläger dem Gesetz vom 15. Mai 1991 vorwerfen, einen Behandlungsunterschied zwischen Bürgern zu schaffen, weil das genannte Gesetz nur auf die Eigentümer von in der Provinz Brabant gelegenen Immobilien abzielt. Nach Ansicht der Kläger steht dieser Behandlungsunterschied im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung, da hierfür keine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliege.

Die Erwägungen des Ministerrates und der intervenierenden Partei Mertens bezüglich der Klagegründe, die die Kläger neben dem obenerwähnten Klagegrund formuliert hätten, sowie die

Argumente der gleichen Parteien, die sie aus der Verletzung von Artikel 6bis der Verfassung herleiten - die weder in den Klageschriften noch in einem in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Schriftsatz erwähnt werden - stehen in keiner Beziehung zur vorliegenden Diskussion.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 324 und des einzigen Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 348.

B.5.1. Gemäß dem zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 324 und dem einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 348 würde das angefochtene Gesetz Artikel 6 der Verfassung verletzen, da es nur die Eigentümer von in der Provinz Brabant gelegenen Immobilien betreffe und nicht die Eigentümer von in anderen Provinzen gelegenen Immobilien. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 348 erklären, daß der somit zwischen Immobilieneigentümern eingeführte Behandlungsunterschied unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Gesetzgebers nicht auf objektive und vernünftige Weise gerechtfertigt werden könne. Diese würden der in den Artikeln 108, Absatz 2, 2° und 110, §3 der Verfassung vorgesehenen provinziellen Selbstverwaltung sowie der Rechtskraft des Staatsratsurteils Nr. 35.680 vom 17. Oktober 1990 Abbruch tun. Die Kläger Bastenier und Balleux fügen hinzu, das angefochtene Gesetz finde weder in Artikel 108, Absatz 2, 6° der Verfassung noch in Artikel 110, §3, Absatz 2 der Verfassung eine verfassungsmäßige Rechtfertigung.

B.5.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß eine unterschiedliche Behandlung je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit für das Kriterium der Unterscheidung eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliegt. Das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung muß im Zusammenhang mit dem Zweck und den Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie mit der Art der fraglichen Grundsätze beurteilt werden; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn feststeht, daß keine angemessene Verhältnismäßigkeit der verwendeten Mittel zum erstrebten Ziel vorliegt.

B.6. Wenn eine Rechtsverordnung wegen eines Formfehlers für nichtig erklärt wird, obliegt es normalerweise der Behörde, die diese Verordnung erlassen hat, sie unter Beachtung der

Formregeln, die sie mißachtet hatte, neu zu formulieren. In diesem Fall wollte der Gesetzgeber der gesetzlichen Unmöglichkeit für die Provinz Brabant, den für nichtig erklärten Akt neu zu formulieren, das heißt im Jahr 1990 oder 1991 eine rückwirkende Verordnung für das Jahr 1988 zu erlassen, abhelfen.

Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber außerdem den finanziellen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, die sich für die Provinz Brabant wegen dieser Unmöglichkeit der Neuformulierung des für nichtig erklärten Aktes ergeben hätten, weil die 1988 erhobenen Zuschlagshundertstel keine rechtliche Grundlage hatten und folglich hätten zurückerstattet werden müssen, so daß die Provinz Brabant in eine sehr schwierige Lage geraten wäre, Abhilfe verschaffen.

Im vorliegenden Fall ist das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel nicht ungesetzlich.

B.7.1. Es bleibt zu prüfen, ob das vom Gesetzgeber angewandte Verfahren nicht durch seine Auswirkungen die grundlegenden Prinzipien der belgischen Rechtsordnung, die von den Klägern geltend gemacht werden, beeinträchtigt.

B.7.2. Um den Zuschlagshundertsteln auf die Grundsteuer, die 1988 tatsächlich für Rechnung der Provinz Brabant erhoben wurden, eine rechtliche Grundlage zu verleihen, konnte der Gesetzgeber zwischen drei Techniken wählen, nämlich Wirksamklärung des für nichtig erklärten Aktes durch einfache Bestätigung, Wirksamklärung durch Ersatz durch eine gesetzgeberische Norm oder Wirksamklärung durch ausdrückliche Ermächtigung, die es der Provinz Brabant erlauben würde, 1991 eine rückwirkende Steuerverordnung für das Jahr 1988 zu erlassen. Der Gesetzgeber hat sich für die Technik der Wirksamklärung durch Ersatz entschieden. Es obliegt dem Schiedshof nicht, über die Zweckmäßigkeit des vom Gesetzgeber gewählten Verfahrens zu befinden.

Aus dieser Wirksamklärung ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung der Eigentümer von Immobilien, je nachdem, ob diese Güter sich in der Provinz Brabant oder in einer anderen Provinz des Königreichs befinden, da der betreffende Steuerzuschlag im ersten Fall durch ein besonderes Gesetz und im zweiten Fall durch einen Akt des Provinzialrates eingeführt wird.

B.8. Nach Ansicht der Kläger ist die unterschiedliche Behandlung der Eigentümer von in

Brabant gelegenen Immobilien infolge des angefochtenen Gesetzes wegen ihrer Auswirkungen nicht gerechtfertigt, da das angefochtene Gesetz einerseits die provinzielle Selbstverwaltung und andererseits die Rechtskraft der Nichtigkeitsurteile des Staatsrats verletze.

B.9.1. Was das auf der provinziellen Selbstverwaltung beruhende Argument betrifft, sind die Artikel 108 und 110 der Verfassung zu berücksichtigen.

B.9.2. Artikel 108, Absatz 2, 6° der Verfassung sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Intervention der gesetzgebenden Gewalt vor, um eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls infolge der Tätigkeit oder der Untätigkeit der provinziellen Institutionen zu verhindern.

Der Gesetzgeber konnte zu Recht davon ausgehen, daß in der Provinz Brabant das Gemeinwohl beeinträchtigt würde, weil es ihren Institutionen nicht möglich war, autonom die Neuformulierung des für nichtig erklärten Aktes vorzunehmen und sie wegen dieser Unmöglichkeit verpflichtet wären, den erhobenen Steuerzuschlag zurückzuzahlen.

Somit hat die Intervention des Gesetzgebers eine erste Grundlage in Artikel 108, Absatz 2, 6° der Verfassung.

B.9.3. Im Steuerbereich legt Artikel 110, §3 der Verfassung zunächst das Prinzip fest, wonach « eine Last oder Besteuerung (...) von der Provinz nur durch einen Beschluß ihres Rates eingeführt werden (darf) », und besagt Absatz 2 unmittelbar: « Hinsichtlich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

Die Kläger erinnern zu Recht daran, daß die Bestimmung über die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, auf die Verfassung zurückgeht und daß diese Bestimmung im Laufe der verschiedenen Verfassungsrevisionen Abänderungen in der Form und in der Numerierung erfahren hat. Diese Bestimmung, die damals unter Absatz 4 des Artikels 110 der Verfassung formuliert wurde, betraf also sowohl die provinziellen als auch die kommunalen Besteuerungen. Heute sind diese beiden Besteuerungen Gegenstand von zwei getrennten Paragraphen des Artikels 110 der Verfassung. Die hier behandelte Bestimmung ist ebenfalls in dem Paragraphen über die Gemeindesteuern festgeschrieben.

Die Bestimmung, die eine Intervention des Gesetzgebers im Bereich der lokalen Steuern ermöglicht, geht aus einem vom Nationalkongreß in der Sitzung vom 27. Januar 1831 eingereichten und angenommenen Abänderungsvorschlag hervor. Der Autor des Abänderungsvorschlages, H. Le Grelle, begründete seinen Vorschlag mit folgenden Worten: «Mit dem Artikel in seiner jetzigen Fassung (...) kann das Gesetz der Gemeinde keine Steuer vorschreiben, um zu gewissen Ausgaben, die ihr obliegen, beizutragen, wie die Fürsorge für Findelkinder, Bettler, Körperversehrte » (E. Huytens, *Discussions du Congrès national*, Brüssel 1844, Band II, S. 281). Die Begründung des Abänderungsvorschlages führt nicht zu den Schlußfolgerungen, die die Kläger daraus ableiten, nämlich daß die Verfassungsbestimmung eine Intervention des Gesetzgebers ausschließlich im Falle der Untätigkeit der Provinz erlaube.

Artikel 110, §3, Absatz 2 der Verfassung hat eine größere Tragweite, denn er gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, an die Stelle der Provinzialbehörden zu treten, wenn er der Auffassung ist, das Gemeinwohl erfordere dies, beispielsweise wenn die Grundsätze der Jährlichkeit und der nicht rückwirkenden Kraft der Steuern der Erhebung einer Steuer zur Finanzierung von provinziellen Tätigkeiten durch diese Behörden im Wege stehen. Im übrigen ist die Provinz im vorliegenden Fall verpflichtet, wegen der für provinzielle Institutionen geltenden allgemeinen Regeln von einem Tätigwerden abzusehen, so daß die Intervention des Gesetzgebers mit der erwiesenen Notwendigkeit, von diesen Regeln abzuweichen, begründet sein konnte.

Das angefochtene Gesetz hat also eine zweite Grundlage in Artikel 110, §3, Absatz 2 der Verfassung.

B.10. Der angefochtene gesetzgeberische Akt beruht auf den Artikeln 108 und 110 der Verfassung und kann folglich nicht in ungerechtfertigter Weise die provinzielle Selbstverwaltung beeinträchtigen.

B.11.1. Außerdem behaupten die Kläger, das angefochtene Gesetz verletze den allgemeinen Grundsatz der Rechtskraft der Urteile des Staatsrates.

Die Rechtskraft bedeutet nicht, daß die durch einen für nichtig erklärten Akt geregelte Angelegenheit nicht erneut Gegenstand eines Beschlusses oder einer Verordnung sein könne. Die

Erfordernisse einer guten Arbeitsweise des öffentlichen Dienstes setzen im Gegenteil sehr oft voraus, daß der für nichtig erklärte Akt neu formuliert wird, wobei dieser Akt nicht mehr die vom Staatsrat festgestellten Fehler aufweisen darf.

Im vorliegenden Fall hat der Autor des für nichtig erklärten Aktes nicht diese Neuformulierung vorgenommen, aber die Tatsache, daß der Gesetzgeber an die Stelle der Provinzialbehörden getreten ist, gründet auf den Artikeln 108 und 110 der Verfassung.

Dadurch wollte der Gesetzgeber nicht der Tätigkeit des Staatsrates zuvorkommen oder sich über das Urteil Nr. 35.680 vom 17. Oktober 1990 hinwegsetzen. Indem er selbst die Neuformulierung des für nichtig erklärten Aktes vornahm, wollte er den Schwierigkeiten der Provinz Brabant abhelfen und das gute Funktionieren dieser Provinz sowie der von ihr abhängenden Institutionen gewährleisten.

B.11.2. Im übrigen ist der Umstand, daß die Bürger im vorliegenden Fall gegenüber dem Neuformulierungsakt nicht die gleichen gerichtlichen Garantien besitzen wie zuvor gegenüber dem für nichtig erklärten Akt, objektiv gerechtfertigt; dies ist auf den Unterschied zurückzuführen, den der Verfassungsgeber zwischen gesetzgeberischen Akten und Akten verwaltungsmäßiger Art vorgesehen hat, was die Gültigkeitskontrolle der Normen betrifft.

B.12. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 324 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 348 nicht begründet sind und daß die Klagen abgewiesen werden müssen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 1992 durch die vorgenannte Besetzung, in der die gesetzlich verhinderten Richter L.P. Suetens und M. Melchior bei dieser Urteilsverkündung durch die Richter L. De Grève bzw. Y. de Wasseige ersetzt wurden.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

J. Wathelet